

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

07.11.1956

Geschäftszahl

7Ob520/56

Norm

MG §19 Abs2 Z5 A2;

Rechtssatz

(Kläger ist Hauseigentümer und lebt im Familienverband seines Sohnes, den er in seine Wohnung aufgenommen hat. Er kündigt nun eine andere Wohnung in seinem Hause wegen Eigenbedarfes auf, weil er aus dem Haushalt seines Sohnes ausscheiden will, da er sich mit dessen Gattin nicht recht versteht, sich in der Wohnung überflüssig vorkommt und glaubt, der Familie des Sohnes im Weg zu sein). Zur Frage des Eigenbedarfes.

Entscheidungstexte

TE OGH 1956/11/07 7 Ob 520/56

Rechtssatznummer

RS0067975